

## Haushaltssatzung

der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schneverdingen in der Sitzung am 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	28.059.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	28.059.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	44.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	44.800 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.606.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.546.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.489.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.298.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.141.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	392.700 Euro
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.237.700 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.237.700 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.141.600 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.950.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.400.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

### § 6

Die Höhe der unerheblichen über – und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen die Bürgermeisterin gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 3.000 Euro festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Schneverdingen, den 18.02.2016

L.S.

gez. Meike Moog-Steffens

.....  
Bürgermeisterin